

§ 3 Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Betrieb nennt eine/n geeignete/n Praktikumsanleiter/in, die/der die Ausbildung überwacht und die durch die Praktikantin/den Praktikanten vorzulegenden Ausbildungsnachweise prüft.

Der Betrieb teilt der Schule Fehltage zum Ende eines jeden Monats mit. Unentschuldigte Fehltage werden der Schule unverzüglich mitgeteilt.

Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten zusammen. Bei Bedarf können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Lehrkräfte im Betrieb vereinbart werden.

Rechtzeitig zu den Halbjahreszeugnis- und Jahreszeugnisteterminen oder nach vorzeitiger Beendigung des Praktikums, bewertet der Betrieb die fachlichen Kompetenzen mit Hilfe eines fachlichen Kompetenzrasters über die fachlichen Qualifikationen sowie die überfachlichen Kompetenzen mit Hilfe des Kompetenzrasters der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA). Nach Beendigung des Praktikums erstellt der Betrieb eine Praktikumsbescheinigung.

Entsprechende Vorlagen werden von der Schule zur Verfügung gestellt.

§ 4 Pflichten des Berufsfachschülers / der Berufsfachschülerin

Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss sie/er gemäß den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes dem Praktikumsbetrieb eine gesundheitliche Bescheinigung vorlegen.

Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie/Er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Versäumnisse hat sie/er entsprechend den betrieblichen Regeln unverzüglich mitzuteilen, bei Verhinderung, den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung oder Unfall dem Praktikumsbetrieb eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Die Praktikantinnen und Praktikanten fertigen mindestens vier Tätigkeitsberichte an. Diese sind der Schule vorzulegen und im Rahmen des Profilgruppenunterrichtes zu behandeln.

§ 5 Versicherungsschutz

Die Praktikantin/der Praktikant ist durch die Unfallkasse Hessen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII Hessen gegen Arbeitsunfall versichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung.

Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor (Richtlinien über Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen in der jeweils gültigen Fassung).

Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

	Ort, Datum	Unterschrift
Praktikumsbetrieb		
Praktikant(in)		
Erziehungsberechtigte(r)		
Profilgruppenleitung zur Kenntnisnahme		